



Wahlausschuss am 30.07.2015		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/405/2015		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 22.06.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	30.07.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und Kommunalwahlordnung (KWahlO)

III. Sachverhalt:

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.12.2014 (Amtsblatt 12/2014 vom 23.12.2014) hat der Wahlleiter gem. § 24 KWahlO zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen am 13.09.2015 aufgefordert. Es wurde auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 24 sowie 75 a ff. KWahlO) hingewiesen und bekannt gegeben, dass die Wahlvorschläge nur bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr eingereicht werden können; sie müssen also spätestens am 27.07.2015, 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein (Ausschlussfrist).

Der Wahlausschuss entscheidet gem. § 18 Abs. 3 KWahlG spätestens am 39. Tag vor der Wahl (05.08.2015) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind (27.07.2015, 18.00 Uhr), den durch das KWahlG (§§ 15 ff.) oder durch die KWahlO (§§ 27 i. V. m. § 75 b ff, § 31) aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Nachfolgende Wahlvorschläge sind bis heute (23.06.2015) eingegangen:

für die Wahl des/der Bürgermeister/in (s. Anlage A 1)

Die vorgenannten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in enthalten die Daten für die Stimmzettel. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben.

Für gemeinsame Wahlvorschläge gelten § 46d Abs. 4 KWahlG und § 75c Satz 6 KWahlO:

Demnach ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag grundsätzlich an der Stelle anzuführen, die der an ihm beteiligten Partei oder Wählergruppe mit der höchsten bei der letzten Vertretungswahl (25. Mai 2014) erreichten Stimmenzahl gebühren würde, falls sie für sich allein einen selbstständigen Wahlvorschlag eingereicht hätte (§ 46d Abs.4 Satz 1 KWahlG).

Innerhalb des gemeinsamen Wahlvorschlags werden die beteiligten Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich bei selbstständigen Wahlvorschlägen entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil KWahlG ergeben hätte.

Die eingereichten Wahlvorschläge wurden durch den Wahlleiter nach § 18 KWahlG und § 27 i. V. m. § 75 b KWahlO geprüft; sie entsprechen den Voraussetzungen, die das KWahlG und die KWahlO vorschreiben.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden gem. § 28 Abs. 1 i. V. m. § 75 b Abs. 5 KWahlO die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Das ist für den Wahlvorschlag

für die Wahl des/der Bürgermeisters/in

der CDU

Lena Steinkamp
Schmiedestraße 10
59348 Lüdinghausen

des gemeinsamen Wahlvorschlages
der Fraktionen SPD/ BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und
UWG Lüdinghausen-Seppenrade e.V.

Josephine Kleyboldt
Wessingweg 2
59348 Lüdinghausen

Soweit weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sie unverzüglich nachgereicht.